

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster
- ▶ Beschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich östlich Thierstraße/ nördlich Amelsbürener Straße
- ▶ Offenlegung des Entwurfs der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich östlich Thierstraße/ nördlich Amelsbürener Straße
- ▶ Erweiterter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/ Gievenbecker Reihe/Niederstiege)
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/ Gievenbecker Reihe/Niederstiege)
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 582: Gremmendorf – York-Quartier (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 583: Kinderhaus – Östlich Grevener Straße/ Südlich Ermlandweg
- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer im Gebiet der Stadt Münster
- ▶ Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte
- ▶ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen
- ▶ Wahlbekanntmachung
- ▶ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
- ▶ Verlängerung der Einwendungsfrist: Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf
- ▶ Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer auf dem Gebiet der Stadt Münster

## Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Die nach dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) für den Rat der Stadt Münster gewählte **Frau Simone Wendland** ist mit Ablauf des 7. 7. 2017 aus dem Rat der Stadt Münster ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der CDU ist **Herr Georg Fehlauer, Soester Straße 21, 48155 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 8. 7. 2017 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

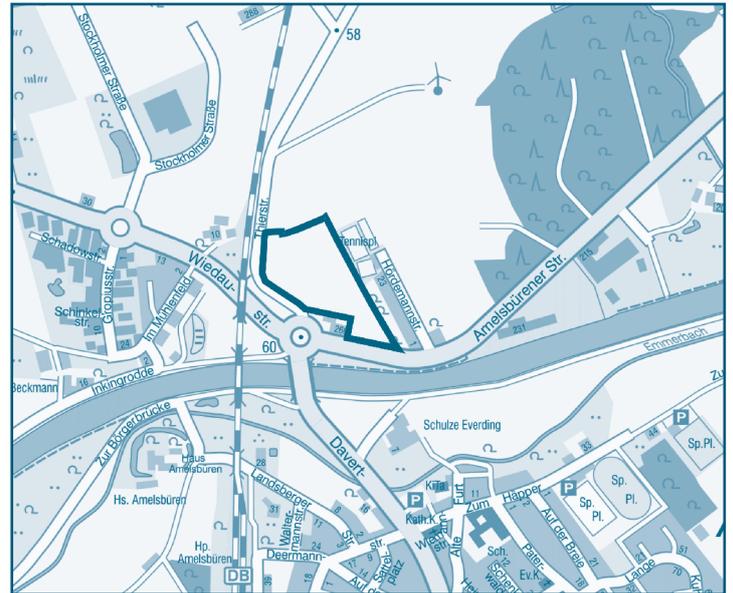
Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 12. Juli 2017

i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## Beschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich östlich Thierstraße/ nördlich Amelsbürener Straße



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 7. 2017 folgenden Beschluss gefasst: Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich östlich Thierstraße/nördlich Amelsbürener Straße zu ändern (83. Änderung des FNP). Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Bereichs der 83. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Offenlegung des Entwurfs der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Amelsbüren im Bereich östlich Thierstraße/ nördlich Amelsbürener Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung aufgestellt. Die Abgrenzung des Bereiches

der 83. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vom 31. 7. bis zum 8. 9. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33. Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Klimaschutz/Klimawandel, Landschaft, Sach- und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

- II. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 20. 1. 2017

- Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPlG NW).
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Fläche, Boden, Landschaft

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II.

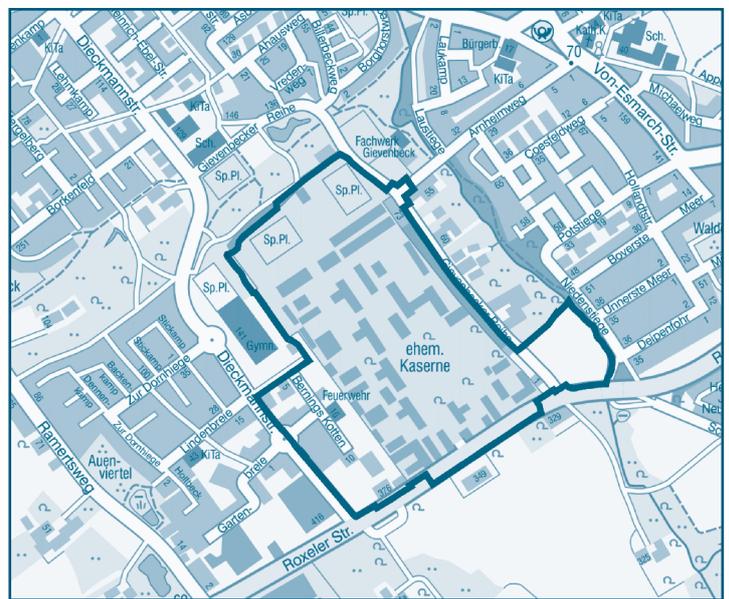
Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Erweiterter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)



Übersichtsplan Nr. 2  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 579

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. 7. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der für den Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege) vom Rat der Stadt Münster am 16. 3. 2016 gemäß §§ 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 579 wird räumlich angepasst.

Innerhalb des Plangebietes liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 31

Teil des Flurstücks 88

Flur 39

Flurstücke 227, 244, 295,

Teil des Flurstücks 127

Flur 40  
Teile der Flurstücke 204, 671

Flur 41  
Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 45,  
52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 74,

Teile der Flurstücke 37, 72, 75

Flur 42  
Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172,  
180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571,  
587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 579 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/ Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)**

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 579 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 579 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 31  
Teil des Flurstücks 88

Flur 39  
Flurstücke 227, 244, 295,

Teil des Flurstücks 127

Flur 40  
Teile der Flurstücke 204, 671

Flur 41  
Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 45,  
52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 74,

Teile der Flurstücke 37, 72, 75

Flur 42  
Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172,  
180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571,

587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677  
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 579 liegt vom 31. 7. bis zum 22. 9. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)  
In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen/menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Es werden u. a. Aussagen zu den Themen Hochwasserschutz, Grünflächen/Begrünung, Ausgleichsflächen, Artenschutz, Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Sport- und Freizeitlärm), Altlasten/Altstandorte/Kampfmittel, Denkmalschutz/Archäologie, Erholung, Biotop-/Nutzungstypen, Schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft, Eingriffe in Natur und Landschaft, Bodentypen, Oberflächengewässer/Grundwasser, Lokalklima/Klimaschutz/Klimawandelanpassung, Lufthygiene getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)

1. Orientierende Untersuchung (Phase IIa), Ehem. Oxford-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 18. 6. 2015)
    - Thema: Überprüfung, ob im Bereich der kontaminationsverdächtigen Flächen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht besteht
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
  2. Detailuntersuchung (Phase IIb), Ehem. Oxford-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 1. 6. 2016)
    - Thema: Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung von Flächen, für die sich der Kontaminationsverdacht bestätigt hat
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
  3. Bodenuntersuchungen auf dem Gelände der Oxford-Kaserne in Münster. Bericht Nr. 6280-1 (Hinz Ingenieure GmbH, Münster, 29. 1. 2016)
    - Thema: Bestimmung der Untergrundverhältnisse
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser
  4. Bebauung auf dem Gelände der ehem. Oxford-Kaserne an der Roxeler Straße 340 in 48161 Münster. Ergänzende Untersuchungen. Bericht Nr. 6280-2 (Hinz Ingenieure GmbH, Münster, 15. 7. 2016)
    - Thema: Darstellung und Bewertung der ergänzenden Boden- und Materialuntersuchungen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser
  5. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 21. 2. 2017)
    - Thema: Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
  6. Faunistischer Fachbeitrag – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 21. 2. 2017)
    - Thema: Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen, Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
  7. Potenzialanalyse Fledermausquartiere in Gebäuden – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne
    - Thema: Bewertung der Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
  8. Schalltechnische Untersuchung gemäß DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau – Bebauungsplan Nr. 579 Gievenbeck – Oxford-Quartier – Erläuterungsbericht (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Senden, März 2017)
    - Thema: Untersuchung der Geräuschimmissionen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen
  9. Bisherige Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 579 (Feuerwehr der Stadt Münster, 28. 2. 2017)
    - Thema: Bisherige Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Kampfmittelvorkommen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch
  10. Verkehrsuntersuchung Konversion Oxford-Kaserne (Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung der Stadt Münster, März 2017)
    - Thema: Untersuchung der vorhandenen Verkehrsbelastungen und Abschätzung der zusätzlichen Verkehrserzeugung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen
  11. Bodenuntersuchungen auf dem Gelände der ehemaligen Oxford-Kaserne in Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, Juni 2017)
    - Thema: Weitergehende Bodenuntersuchungen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Schutzgutes Mensch bei sensiblen Nutzungen (Wohnbebauung, Schule, Kitas, öffentliche Grün- und Spielflächen) in heute und zukünftig nicht überbauten bzw. versiegelten Bereichen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Mensch
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB



bis zum 22. 9. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 582: Gremmendorf – York-Quartier (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen/Gesundheit, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Es werden u. a. Aussagen zu den Themen Entwässerung, Grünflächen, Erhalt von Bäumen und Sträuchern, Artenschutz, Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Sport- und Freizeitlärm), Altlasten, Denkmalschutz/Archäologie, Luftschadstoffe, Erholungsnutzung, Biotop-/Nutzungstypen, Vegetationsbestand, Eingriffe in Natur und Landschaft, Kompensationsmaßnahmen, Bodentypen, Oberflächengewässer/Grundwasser, Lokalklima getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 582: Gremmendorf – York-Quartier (Albersloher Weg/Wiegandweg/Angelsachsenweg/Heeremansweg/Letterhausweg)

1. Orientierende Untersuchung (Phase IIa), Ehem. York-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 8. Januar 2015)
  - Thema: Überprüfung, ob im Bereich der kontaminationsverdächtigen Flächen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder

Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht besteht

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
2. Detailuntersuchung (Phase IIb), Ehem. York-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 19. Januar 2016)
    - Thema: Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung von Flächen, für die sich der Kontaminationsverdacht bestätigt hat
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
  3. Ermittlung und Einschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffbelastung an der Wohnbebauung im Bereich des Albersloher Wegs (Aviso GmbH, Aachen, April 2012)
    - Thema: Luftschadstoffbelastung im Bereich des Albersloher Wegs
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
  4. Verkehrstechnische Stellungnahme (ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Hamburg, 30. November 2016)
    - Thema: Verkehrstechnische Prüfung der Anbindung des Plangebiets für den Kfz-Verkehr an den Albersloher Weg
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
  5. Verkehrsuntersuchung York-Kaserne (Stadt Münster, Juni 2016)
    - Thema: Ermittlung der Querschnittsbelastungen für das betroffene Straßennetz
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
  6. Verkehrskonzept (Lorenzen Architekten u. a., Berlin, 30. November 2016)
    - Thema: Erläuterung der verkehrsplanerischen Aspekte im Zuge der städtebaulichen Rahmenplanung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
  7. Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 582: Gremmendorf York-Quartier, (Planungsbüro für Lärmschutz, Senden, November 2016)
    - Thema: Untersuchung der Geräuschimmissionen

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch

8. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur zukünftigen Entwicklung der Yorkkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 8. Februar 2017)

- Thema: Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

9. Faunistischer Fachbeitrag zur zukünftigen Entwicklung der Yorkkaserne in Münster, (Ökoplanung Münster, 30. November 2016)

- Thema: Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen, Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

10. Potenzialanalyse Fledermausquartiere in Gebäuden (Ökoplanung Münster, 24. Januar 2017)

- Thema: Bewertung der Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

11. Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Wasserhaushaltes und ggf. zur Durchführung künftiger Wasserhaushaltsberechnungen. York-Kaserne (Dr. Muntzos & Partner, Lienen, 19. Januar 2016)

- Thema: Feststellung des Bodenaufbaus und der Grundwasserverhältnisse
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser

12. Regenwasserbewirtschaftungskonzept York-Kaserne Münster (Ifs-Ingenieurgesellschaft für Stadt-hydrologie mbH, Hannover, 30. November 2016)

- Thema: Erstellung eines Konzepts zum Umgang mit Regenwasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Wasser

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), 5. 8. 2016 und 24. 3. 2017

- Themen: Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen, Kampfmittel.

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

1. Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 12. 5. 2016

- Themen: Verkehr, Baumbestand, Grünflächen, Immissionen/Lärmschutz.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Pflanzen, Boden.

2. Einzelstellungnahme vom 28.06.2017

- Thema: Ergänzung zum faunistischen Fachbeitrag
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 582 überlagert Teile der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 128 „Albersloher Weg/Gremmendorfer Weg“, Nr. 142 Teilabschnitt III „Albersloher Weg (von Münnichweg bis Gremmendorfer Weg)“, Nr. 142 Teilabschnitt IV „Albersloher Weg (von Gremmendorfer Weg bis Paul-Engelhard-Weg)“, Nr. 142 Teilabschnitt V „Albersloher Weg (von Paul-Engelhard-Weg bis Otto-Hersing-Weg)“ und Nr. 158 „Gremmendorf – Münnichweg/Bonifatiusweg/Letterhausweg“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 582 werden diese Bebauungspläne für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Münster, den 13. Juli 2017

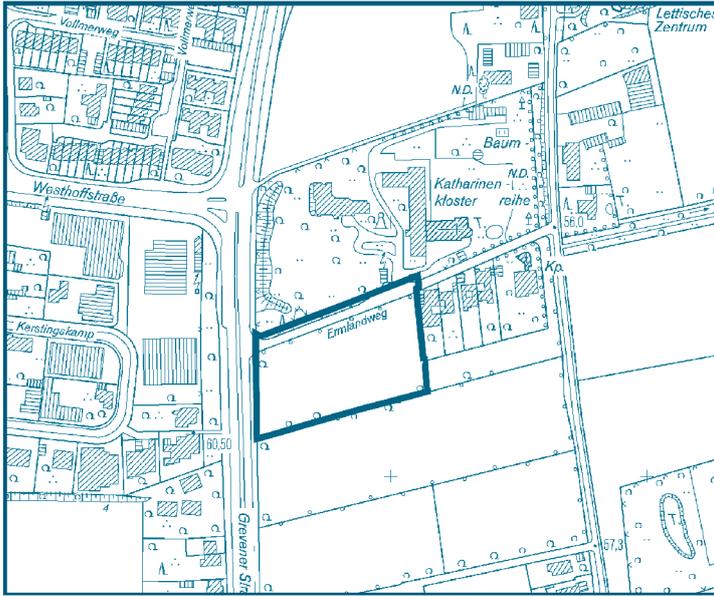
Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 583: Kinderhaus – Östlich Grevener Straße/ Südlich Ermlandweg



Übersichtplan Nr. 4  
Bereich des Bebauungsplans Nr. 583

Der vom Rat der Stadt Münster am 12. 7. 2017 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 583 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 583 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 583 ist aus dem abgedruckten Übersichtplan Nr. 4 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 583 tritt eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 76, Teilabschnitt II „Grevener Straße“, soweit dieser durch den Bebauungsplan Nr. 583 überlagert wird, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

### 1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### 2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

### 3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer im Gebiet der Stadt Münster

vom 13. 7. 2017

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 7. 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994

(GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

##### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### **Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte**

vom 13. 7. 2017

Die „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ vom 6. 4. 2006 (Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. 80) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 25. 10. 2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 132) wird in Ziffer 1.1 nach dem ersten Satz um folgenden Satz ergänzt:

Parteiveranstaltungen sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Europaparlament unzulässig; Ver-

anstaltungen von Wählergruppen und Einzelbewerbern sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunalwahlen ebenfalls unzulässig.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen**

Vom 13. 7. 2017

Aufgrund des § 51 Abs. 1 – 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. 8. 2016 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens vom 25. 6. 2015 (GV.NRW 2015 Nr. 28, S. 495) hat der Rat der Stadt Münster am 12. 7. 2017 die nachfolgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 13. 11. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 251) beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen vom 13. 11. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 251) wird wie folgt geändert:

##### **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:
  1. In der Zeit von 6 bis 22 Uhr
    - a) ein Grundbetrag von 3,50 €,
    - b) zusätzlich 2,20 € je gefahrenen Kilometer.
  2. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
    - a) ein Grundbetrag von 3,80 €,
    - b) zusätzlich 2,40 € je gefahrenen Kilometer.
  3. Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug erhöht sich der Grundbetrag um 6 €.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt zum 1. 10. 2017 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Juli 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr
2. Die Stadt Münster ist in 172 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. 8. 2017 bis zum 3. 9. 2017 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24. 9. 2017 um 16 Uhr in Münster im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Dieckmannstraße 141 und in der Stadthalle Hiltrup, Westfalenstraße 197 zusammen.
3. Jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und

eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwenden; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jeden Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwenden, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre beziehungsweise seine Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre beziehungsweise seine Zweitstimme in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein der Stadt Münster haben, können an der Wahl in der Stadt Münster
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Münster oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort

spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Münster, den 13. Juli 2017

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für den Wahlkreis 129 der kreisfreien Stadt Münster wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags, 8 – 18 Uhr) im Wahlamt, Stadthaus 1, Stadthausaal, Eingang Platz des Westfälischen Friedens für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Stadthausaal ist barrierefrei erreichbar. Jede Wahlberechtigte beziehungsweise jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 8. September 2017 bis 18 Uhr, bei der Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48147 Münster, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
  3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
  4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 129 der kreisfreien Stadt Münster durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Münster oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
  5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 5.1 jede oder jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
    - 5.2 jede oder jeder **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
      - a) wenn sie oder er nachweist, dass ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 3. September 2017 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 8. September 2017 versäumt wurde,
      - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
      - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, **18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht

zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Büro der Wahlleitung, Prinzipalmarkt 8/9 (Stadtweinhaus) in Münster gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Münster, den 13. Juli 2017

Stadt Münster  
Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## Verlängerung der Einwendungsfrist:

### Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf

#### einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassennahen Bereich

#### landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse östlich von Münster-Handorf und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Stadt Münster in der Gemarkung St. Mauritz, Flur 31, sowie der Gemarkung Handorf, Flur 6.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gleichwohl wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und hiermit die Öffentlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG beteiligt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen St. Mauritz und Handorf beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) lag in der Zeit vom **29. 5. 2017** bis einschließlich **28. 6. 2017** in der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag 8 bis 13 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund einer aktuellen Neuregelung in § 9 Abs. 1 c Satz 1 und Abs. 1 e UVPG wird die Bekanntmachung aus dem Amtsblatt der Stadt Münster vom 12. 5. 2017 (Ausgabe Nr. 10 aus 2017) in der Ziffer 1 wie folgt geändert: Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zum **7. 8. 2017 einschließlich** bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Münster, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Für die in Ziffer 2 der o. g. Bekanntmachung genannten anerkannten Vereinigungen verlängert sich die Frist ebenfalls bis zum **7. 8. 2017 einschließlich**.

Im Übrigen bleibt meine Bekanntmachung vom 12. 5. 2017 unberührt.

Münster, den 20. Juli 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer auf dem Gebiet der Stadt Münster

- 1.) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für **Überläuferkeiler und Überläuferbächen** wird mit sofortiger Wirkung bis zum 31. 3. 2018 aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung **ausgenommen sind führende Überläuferbächen**.
- 2.) Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- 3.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. 3. 2018**.
- 4.) Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungs-verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.
- 5.) Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 582, 5. OG, eingesehen werden.
- 6.) Für die Anordnung unter Ziffer 1 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungs-gerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

### Begründung

Nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 7. 2017 zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird mit Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung die Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbächen aufgehoben.

Die ASP ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine (Haus- und Wildschweine) mit seuchenhaftem Verlauf, hoher Krankheitshäufigkeit und hoher Sterblichkeit. Verursacht wird die

Erkrankung durch ein Virus (Virus der Afrikanischen Schweinepest, ASP-Virus).

Mit Stand vom 11. 7. 2017 sind 25 Fälle der ASP bei Wildschweinen in einem Gebiet im Osten Tschechiens unweit der Grenze zur Slowakei und nur 80 km entfernt von der österreichischen Grenze festgestellt worden. Die ASP ist damit nur noch etwa 300 km von Deutschland entfernt. Bisher war die ASP innerhalb der Europäischen Union auf die Regionen östliches Polen und Baltikum konzentriert. Der nun erfolgte Übersprung des Virus kam überraschend. Während am 4. 7. die Zahl der Feststellungen auf 10 angestiegen war, sind es am 11. 7. 2017 bereits 25 Fälle in der betroffenen Region. Dies spricht dafür, dass das Virus dort bereits seit einiger Zeit präsent ist und die Fallzahlen weiter ansteigen werden.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten vom 12. Mai 2015, ist eine Jagdzeit für Schwarzwild-Überläufer für die Zeit vom 1. 8. bis zum 15. 1. festgesetzt. Außerhalb dieser Zeiten sind Schwarzwild-Überläufer mit der Jagd zu verschonen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die Schonzeit u. a. zur Bekämpfung von Wildseuchen nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) aufzuheben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Die Stadt Münster und das Münsterland gehören zu den Regionen mit intensiver Schweinehaltung. Eine Einschleppung nach Deutschland hätte schwere Folgen für die Gesundheit der Wild- und Hausschweinebestände und die landwirtschaftliche Produktion. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Verbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen (poststelle@vg-Muenster.nrw.de). Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen

Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (§ 80 Abs. 4 und 5 VwGO)

Münster, den 18. Juli 2017

Der Oberbürgermeister

i. A.

Martin Schulze-Werner

Amtsleiter

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Tel. 02 51/4 92-13 02  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
[SchulzHeike@stadt-muenster.de](mailto:SchulzHeike@stadt-muenster.de)  
[www.stadt-muenster.de/  
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information  
im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.